

**Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Gewährung von Finanzhilfen
des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der
Säule I des Startchancen-Programms**

(VwV Investitionsprogramm Startchancen - Säule I)

vom 18. Dezember 2024

Az.: KM54-6504-686/1/6

1. Grundlagen des Investitionsprogramms

Das Land Baden-Württemberg gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bundesmittel auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) in der jeweils gültigen Fassung, dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz, der „Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034“ (BLV) sowie der „Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms“ (VV) vom 04. Juni 2024 Zuwendungen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Bundesmittel.

2. Zuwendungsziel und -zweck

Ziel der Finanzhilfen des Bundes ist es, eine moderne, klimagerechte und barrierefreie Bildungsinfrastruktur mit hoher Aufenthaltsqualität an den Startchancen-Schulen zu schaffen. Durch die Investitionen sollen die übergeordneten Ziele des Startchancen-Programms unterstützt werden. Das Programm soll dazu beitragen, die Chancengerechtigkeit in der schulischen Bildung so zu verbessern, dass möglichst alle Kinder und Jugendlichen ihre Talente und Potenziale frei entfalten können und Bildungserfolg von sozialer Herkunft entkoppelt wird. Mit einer förderlichen Lernumgebung an den Startchancen- Schulen, einer zeitgemäßen Infrastruktur sowie hochwertigen Ausstattung sollen die Investitionen zu einer Verbesserung der Lernerfolge von

Schülerinnen und Schülern beitragen. Die Startchancen-Schulen sollen für Lehrende und Lernende gleichermaßen zu attraktiven Lern- und Begegnungsorten werden. Ziel ist es auch, die räumlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der pädagogischen Fach- und Lehrkräfte sowie die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams zu verbessern und die Vernetzung der Schulen in den Sozialraum zu fördern.

Für jede Startchancen-Schule soll im Laufe des Förderzeitraums mindestens eine Maßnahme beantragt und durchgeführt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Startchancen-Schulen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Schulen mit einem hohen Anteil sozioökonomisch benachteiligter Schülerinnen und Schüler, welche umfassende Anregungen und vielfältige Möglichkeiten zur Gestaltung individueller Bildungswege und zur umfassenden Entfaltung ihrer Persönlichkeit bieten sollen.

In Baden-Württemberg werden dazu 540 Schulen vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport auf der Grundlage geeigneter, wissenschaftsgeleiteter Kriterien, die sich an der Zielsetzung des Startchancen-Programms ausrichten, als anspruchsberechtigt für die gesamte Laufzeit des Förderprogramms ausgewählt.

Zuwendungsempfänger sind ausschließlich die Träger der vom Kultusministerium ermittelten und in der Anlage aufgeführten, nach Schulträgern sortierten Startchancen-Schulen. Die Finanzhilfen des Bundes aus dem Investitionsprogramm Startchancen kommen ausschließlich diesen Startchancen-Schulen, die auf der Grundlage der Vorgaben der „Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen- Programms für die Jahre 2024 bis 2034“ vom 04. Juni 2024 ausgewählt wurden, zugute. Die Finanzhilfen des Bundes werden trägerneutral gewährt.

4. Gegenstand der Förderung

4.1 Gefördert werden die beantragten zuwendungsfähigen investiven Ausgaben zur Erfüllung des Zuwendungszwecks.

Förderfähig sind investive Ausgaben der Schulträger für bauliche Maßnahmen und die Ausstattung der im Rahmen von Säule I des Startchancen-Programms

förderberechtigten Schulen, soweit sie der Schaffung einer klimagerechten, barrierefreien, zeitgemäßen, qualitätvollen und förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen dienen und die Zielsetzung des Startchancen-Programms unterstützen.

4.2 Förderfähige bauliche Maßnahmen sind Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände einschließlich der damit einhergehenden Beschaffung, dem Aufbau sowie der Inbetriebnahme von Einrichtung, Ausstattung und Gestaltungselementen, insbesondere für

- Kreativ- und Lernlabore, Multifunktionsräume, Werkstätten und Ateliers,
- Räumlichkeiten für inklusives Lernen,
- altersgerechte Zonierung, klare räumliche Strukturen und Wegeführungen,
- Öffnung von Räumen zur Unterstützung von vielfältigen Lernformaten, beispielsweise unter Einbindung hybrider, materieller und digitaler Elemente,
- Schaffung von individuellen Arbeitsplatzlösungen sowie Räumen für Besprechungen und Kollaboration unter besonderer Berücksichtigung der professionsspezifischen Bedarfe multiprofessioneller Teams,
- Gestaltung des Außenbereichs mit Bewegungs- und Sportmöglichkeiten sowie Erholungs- und Rückzugsbereichen,
- schulbibliothekarische Räume mit Einzel- und Gemeinschaftsarbeitsplätzen sowie Ruhecken für ungestörtes Lernen.

4.3 Förderfähige Ausstattungsinvestitionen sind Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung insbesondere für

- flexibles Mobiliar für modulare, multifunktionale Raumnutzungen, inklusive kompetenzanregende Gestaltung der Räumlichkeiten,
- Werkstätten, Kreativlabore oder Maker-Spaces,
- Bewegungsräume und Sportmöglichkeiten, niedrigschwellige bewegungsförderliche Einrichtung und Gestaltungselemente sowie Erholungs- und Rückzugsbereiche.

4.4 Ferner sind sonstige unmittelbar mit der Investition verbundene, befristete Ausgaben der im Rahmen von Säule I des Startchancen-Programms berücksichtigten Schulen förderfähig, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften Betrieb dienen, insbesondere für

- Maßnahmen zur Konzeptionierung, Vorbereitung und Planung sowie die damit verbundenen Konsultationsprozesse (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung),
- die Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen,
- den Aufbau einer Administration für die neue Infrastruktur, soweit dies aufgrund der spezifischen Nutzung der Räumlichkeiten und Ausstattung, etwa durch verschiedene Nutzergruppen, notwendig ist,
- Maßnahmen zur Befähigung des Personals zur sachgerechten Nutzung der neuen Infrastruktur, beispielsweise bei Anschaffung neuer Maschinen und Gerätschaften in Kreativlaboren, Maker-Spaces oder Werkstätten (Schulung und Beratung),
- notwendige Maßnahmen zur Herstellung der räumlichen Funktionalität, zum Beispiel Vorkehrungen für die Nutzung von Räumlichkeiten durch die verschiedenen Nutzergruppen.

4.5 Nicht förderfähig sind insbesondere

- Maßnahmen, die ausschließlich der reinen Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dienen, ohne einen Beitrag zu Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung zu leisten.
- Ausgaben für Verwaltungshandlungen und projektbezogene Personalstellen,
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar sind,
- Ausgaben, die ein anderer als der Träger der Maßnahme verpflichtet ist zu tragen,
- Ausgaben für Kapitalbeschaffung und Zwischenfinanzierung,
- Maßnahmen, die im Einzelfall oder als Sachzusammenhang die Wertgrenze von 14.286 Euro inklusive Umsatzsteuer (Bagatellgrenze) unterschreiten,
- laufende Betriebskosten.

4.6 Die Eigenanteile der berechtigten Antragsteller an der geförderten Maßnahme dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen auf der Basis dieser Verwaltungsvorschrift bewilligte Mittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-, Bundes- oder Landesmittel geförderten Programmen verwendet werden.

4.7 Anschlussfinanzierungen beispielsweise für Support, Wartungen, Reparaturen und Ersatzbeschaffungen, die aus geförderten Maßnahmen des Startchancen-Programms resultieren, haben die Träger sicherzustellen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Förderzeitraum endet am 31. Juli 2034. Maßnahmen können gefördert werden, wenn

- a) sie bis spätestens zum 31. Juli 2034 beendet und bis zum 31. Oktober 2034 vollständig abgerechnet wurden,
- b) die Kofinanzierung durch die Kommunen oder freien Träger gemäß Nummer 6 in Höhe von 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gesichert ist.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nicht möglich; auf Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird hingewiesen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 6.1** Die Zuwendung wird in Form einer Projektförderung als grundsätzlich nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von 70 Prozent der förderfähigen Kosten gewährt und bezweckt eine pauschale Beteiligung an den förderfähigen Ausgaben der Zuwendungsempfänger. Die Schulträger öffentlicher und freier Schulen beteiligen sich mit 30 Prozent an den anerkannten förderfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 4.2, 4.3 und 4.4. Der sich hieraus ergebende Betrag wird auf volle 10 Euro abgerundet.

Im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises kann eine nachträgliche Erhöhung der Ausgaben gegenüber den im Förderantrag dargestellten investiven Ausgaben gefördert werden.

- 6.2** Die Mindestfördersumme beträgt 10.000 Euro pro Förderantrag. Hierbei ist zu beachten, dass gemäß Nummer 6.1 der Fördersatz 70 Prozent und der Eigenanteil der Antragsteller 30 Prozent der förderfähigen Kosten betragen.
- 6.3** Maßgeblich für die Ermittlung des als maximale Fördersumme zur Verfügung stehenden Budgets bezogen auf die einzelne Schule ist die jeweilige Schülerzahl. Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen, die einen Teilzeitbildungsgang besuchen, gehen mit dem Faktor 0,4 in die Berechnung der Schulbudgets ein. Die Verteilung auf die einzelnen Startchancen-Schulen erfolgt auf dieser Grundlage im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl aller Startchancen-Schulen. Die Höhe des Budgets wird den Schulträgern durch das Kultusministerium schriftlich mitgeteilt. Anträge dürfen maximal bis zur Höhe des jeweiligen Budgets gestellt werden. Fallen mehrere Startchancen-Schulen auf den gleichen Schulträger, so kann der Schulträger die ihm zustehenden Mittel auch zugunsten einzelner

Schulen kumulieren. Dies gilt mit der Maßgabe, dass jede einzelne Startchancen-Schule mit mindestens einem Förderantrag im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift am Programm partizipieren soll.

- 6.4** Das Budget der Schulträger wird für die erste Tranche der Startchancen-Schulen, die im Schuljahr 2024/2025 beginnt, vorläufig festgesetzt und orientiert sich bei den Schülerzahlen am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zum Schuljahr 2023/2024. Mit dem Programmstart der weiteren Schulen werden für alle Schulträger die Budgets auf Basis des Stichtags der amtlichen Schulstatistik zum Schuljahr 2023/2024 abschließend festgesetzt.
- 6.5** Sofern der Eigenanteil des Trägers in Höhe von 30 Prozent der förderfähigen Kosten über ein zinsverbilligtes Darlehen nach dem Infrastrukturprogramm Baden-Württemberg „Investitionskredit Kommune direkt“ der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) finanziert wird, stellt dies keine Doppelförderung im Sinne von Nummer 7.5 d dar.
- 6.6** Soweit der Fördersatz von 70 Prozent nach Erstellung des Schlussverwendungsnachweises überschritten ist, erfolgt eine entsprechende Rückforderung des übersteigenden Förderbetrags bis zur Höhe des maximalen Fördersatzes von 70 Prozent.
- 6.7** Bei Planungen und bei Durchführung von Investitionsmaßnahmen müssen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.
- 6.8** Bei Zuwendungen sind im Bescheid als Zweckbindungsfrist für bauliche Maßnahmen nach Nummer 4.2 dieser Verwaltungsvorschrift 15 Jahre festzulegen. Im Bescheid ist über alle weiteren Zuwendungen eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren aufzunehmen. Maßnahmen nach Nummer 4.4 sind von einer Zweckbindungsfrist grundsätzlich ausgenommen.

In den Bescheiden ist verpflichtend darauf hinzuweisen, dass die Fristen jeweils zum Zeitpunkt der zweckentsprechenden Inbetriebnahme beginnen. Innerhalb der Zweckbindungsfrist ist für die gleiche, bereits beantragte Maßnahme keine erneute Förderung möglich.

- 6.9** Fördermittel für Maßnahmen nach Nummer 4.2 bis 4.4, die bis zum 31. Dezember 2030 nicht beantragt wurden und nicht durch Bewilligungsbescheid gebunden sind, werden gemäß Nummer 6.3 und Nummer 6.4 neu auf die Schulträger verteilt.

- 6.10** Für Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Verwaltungsvereinbarung gewährt werden. Dies gilt nicht für die Inanspruchnahme von ggf. verbilligten Krediten.

Eine Kumulierung mit Fördermitteln des Landes ist möglich, soweit dies nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften zulässig ist.

Eine Mehrfachförderung ist nicht möglich. Mehrfachförderungen sind grundsätzlich durch die Abgrenzung der Förderobjekte, Fördergebiete oder der Objektträger oder durch Vor- oder Nachrangklauseln auszuschließen.

Keine Doppelförderung ist gegeben, wenn verschiedene und in sich geschlossene Abschnitte einer Maßnahme aus zwei Förderprogrammen finanziert werden, d.h. solange und soweit jeder Fördermittelgeber einen abgeschlossenen Teil der Gesamtförderung nachweislich allein vornimmt, ohne dass es zu Überlappungen kommt.

Bei der Kombination mit Fördermitteln aus Landesförderprogrammen ist im Rahmen des Kriteriums der Zusätzlichkeit stets zu beachten, dass nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Regelungen und der Bestimmungen in der VV keine Landesmittel durch Bundesmittel ersetzt werden dürfen.

7. Verfahren

- 7.1** Für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rückforderung der Zuwendung gelten die Vorgaben der VV LHO zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Maßgaben des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und den nachfolgenden ergänzenden Regelungen.
- 7.2** Das Kultusministerium ist benannte Stelle nach § 5 Absatz 1 der „Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms“. Bewilligungsstelle ist die L-Bank. Zuwendungsanträge sind von den Schulträgern bei der L-Bank einzureichen. Mittel werden in Form von Zuwendungen ausschließlich auf Basis eines vollständigen und schriftlichen Antrags bewilligt.
- 7.3** Das Kultusministerium ermächtigt die L-Bank zur Erteilung von Zuwendungsbescheiden. Die L-Bank bewilligt die Zuwendungen durch

entsprechende Zuwendungsbescheide.

- 7.4** Förderanträge sind bis spätestens 31. Dezember 2030 an die L-Bank zu richten. Antragsformulare werden in digitaler Form durch die L-Bank bereitgestellt. Die Prüfung und Bewilligung der Förderanträge erfolgt durch die L-Bank. Die L-Bank prüft als Bewilligungsstelle den vom Zuwendungsempfänger vorzulegenden Verwendungsnachweis. Die L-Bank setzt die Höhe der Zuwendung auf Basis dieser Verwaltungsvorschrift fest und zahlt die Zuwendungen aus.
- 7.5** Förderanträge beinhalten mindestens folgende Angaben:
- a)** Beschreibung der Maßnahme und Zuordnung zu den Fördergegenständen nach Nummer 4.2 bis 4.4,
 - b)** Bezug zu den Zielen des Förderprogramms gemäß Nummer 4.1 Satz 2,
 - c)** Investitionsplanung (Kosten- und Finanzierungsplan, Beginn und geplanter Durchführungszeitraum der Investitionsmaßnahme) entsprechend des Landeshaushaltsrechts; Angaben zum Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns,
 - d)** Erklärung, dass die Förderung gemäß Nummer 6.10 nicht für Maßnahmen verwendet wird, die das dort beschriebene Doppelförderungsverbot ausschließt,
 - e)** Erklärung, dass Eigenanteile der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände an der geförderten Maßnahme nicht durch EU-Mittel ersetzt werden sowie dass die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden,
 - f)** die Versicherung, dass es sich nicht um eine Maßnahme handelt, die der reinen Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dient, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung zu leisten,
 - g)** Erklärung, dass es sich um eine noch nicht begonnene Maßnahme handelt,
 - h)** Erklärung, dass die geplante Maßnahme unmittelbar dem in dieser Verwaltungsvorschrift genannten Zuwendungszweck dient,
 - i)** Versicherung, dass im Falle einer Bewilligung von Fördermitteln im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme in angemessener Form auf das Bundesprogramm hingewiesen wird (ein bereitgestelltes Logo des Bundes ist im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme in geeigneter Weise zu verwenden),

- j)** Versicherung über die gesamte Realisierung der jeweiligen Investitionen unter Einbringung des von der Kommune oder vom freien Träger geleisteten Eigenanteils in Höhe von 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - k)** Erklärung, dass die Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen nach Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) beziehungsweise die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) eingehalten sind,
 - l)** im Falle von Nummer 4.4 Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung,
 - m)** Erklärung, dass die Mittel aus diesem Investitionsprogramm zusätzlich eingesetzt und bereits gewährte Mittel des Landes und der Kommune nicht durch Mittel aus diesem Investitionsprogramm ersetzt werden.
 - n)** Im Falle der Beantragung einer Hochbaumaßnahme eine Erklärung, dass die Grundsätze des nachhaltigen Bauens bei Hochbaumaßnahmen entsprechend dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg geprüft wurden. Dazu ist die Einhaltung des durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Rahmen des Planungswerkzeugs „Nachhaltiges Bauen in Baden-Württemberg“ festgelegten Kriterienkatalogs oder eines mindestens vergleichbaren oder weitergehenden Werkzeugs beziehungsweise Nachweissystems vom Antragssteller bei Einreichung des Förderantrags zu bestätigen.
 - o)** Erklärung, dass die Evaluation des Startchancen-Programms unterstützt wird.
- 7.6** Für die Auszahlung der Fördermittel gelten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung dieser durch den Bund, folgende Bestimmungen:
- a)** Auszahlungen dürfen durch die Bewilligungsstelle erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids veranlasst werden.
 - b)** Die Zuwendung darf nur mit der Maßgabe angefordert werden, dass sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

- c) Bei Baumaßnahmen können von der bewilligten Zuwendung im Rahmen des Baufortschritts und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans in der Regel 80 Prozent der Zuwendung ausbezahlt werden und die restlichen 20 Prozent, wenn nach Abschluss der Maßnahme der unter Ziff. 8 genannte vereinfachte Verwendungsnachweis durch die L-Bank abschließend geprüft wurde.

7.7 Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs und des Rechnungshofs des Landes bleiben unberührt.

8. Verwendungsnachweis

8.1 Abweichend von den Bestimmungen der VV LHO zu § 44 LHO ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis zulässig. Im Verwendungsnachweis ist u.a. die Bewilligungssumme und die Höhe der förderfähigen Kosten (zahlenmäßiger Nachweis) anzugeben. Bei Baumaßnahmen umfasst der Verwendungsnachweis eine Kostengliederung mit Kostenfeststellung nach DIN 276 (Kosten im Bauwesen).

Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss der Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der L-Bank den vereinfachten Verwendungsnachweis vorzulegen.

8.1.1 Die Fördermittel sind innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis 31. Oktober 2034 vollständig gegenüber der L-Bank abzurechnen.

8.1.2 Der Verwendungsnachweis enthält folgende Daten:

- a) Kurzbeschreibung der Maßnahme (Sachbericht) unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindegeschlüssels, des Letztempfängers, der eindeutigen Identifikationsnummer der Maßnahme und Zuordnung der Maßnahme nach Nummer 4,
- b) Darstellung der Zielerreichung nach Nummer 4.1, Satz 2,
- c) Beginn und Ende des Durchführungszeitraums,
- d) Bewilligungssumme,
- e) Höhe der förderfähigen Kosten (zahlenmäßiger Nachweis),
- f) Höhe der Beteiligung des Bundes sowie der Gemeinden oder Gemeindeverbände an der öffentlichen Finanzierung und die

Finanzierungsbeiträge Dritter unter gesonderter Ausweisung der Eigenmittel freier Träger,

- g) Bestätigung, dass Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen erfolgt sind sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten worden sind,
- h) im Fall von Nummer 4.4 Darstellung der Begründung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung,
- i) Bestätigung über die Einhaltung des Verbots der Doppelförderung gemäß Nummer 7.5 d).

8.2 Die L-Bank erstellt aktuelle Auswertungen über gebundene und verausgabte Mittel gemäß der vom Bund vorgegebenen Berichtsstruktur. Diese Berichte können vom Kultusministerium täglich abgerufen werden. Auf Grundlage der gemäß Nummer 8.1 dieser Verwaltungsvorschrift geforderten Verwendungsnachweise berichtet das Kultusministerium dem Bund über die durch das Land geprüften Nachweise über abgeschlossene Investitionsmaßnahmen, aus denen sich die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel ergibt.

8.3 Die L-Bank kann vom Zuwendungsempfänger im Einzelfall weitere schriftliche Nachweise für die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie Ergänzungen zu den Verwendungsnachweisen verlangen. Das Kultusministerium kann stichprobenhafte Prüfungen beim Zuwendungsempfänger vornehmen.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2035 außer Kraft.

Anlage: Liste der Startchancen-Schulen (erste Tranche) in Baden-Württemberg sortiert nach Schulträgern